



Begründung und Umweltbericht

**zum Entwurf der
104. Änderung des Flächennutzungsplans
für den Bereich
„Sportgebiet Eper Bülden“,
Stadtteil Epe**

Verfahrensstand:

erneute Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand:

März 2025

Fachdienst Stadtplanung

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	5
1.3	Derzeitige Situation	6
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	7
2	Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans	6
3	Erschließung	14
4	Natur und Landschaft / Freiraum	14
4.1	Eingriffregelung	14
4.2	Artenschutz	15
4.3	Natura 2000	16
4.4	Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassungen an der Klimawandel	17
4.5	Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen	18
4.6	Wasserwirtschaftliche Belange	18
4.7	Forstliche Belange	18
5	Ver- und Entsorgung	18
5.1	Abwasser/Gas-, Strom,- und Wasserversorgung	18
5.2	Abfallentsorgung	19
6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	18
7	Immissionsschutz	19
8	Denkmalschutz und Denkmalpflege	19
9	Umweltbericht	20
9.1	Einleitung	20
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	23
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	35
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	36
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
9.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	36
9.7	Zusätzliche Angaben	37
9.8	Zusammenfassung	37
9.9	Referenzliste der Quellen	38

Anhang zum Umweltbericht

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Lage des Änderungsgebiets im Stadtteil Epe
- Abb. 2: Bereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplans
- Abb. 3: Luftbild des Änderungsgebiets
- Abb. 4: Auszug aus dem gültigen Regionalplan Münsterland
- Abb. 5: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Münsterland (Stand: erneute Beteiligung)
- Abb. 6: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte NRW (GeoPortal NRW)
- Abb. 7: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW / extremes Ereignis (GeoPortal NRW)
- Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Abb. 9: Auszug aus dem Landschaftsplan/Festsetzungskarte 1
- Abb. 10: Landschaftsschutzgebiet
- Abb. 11: Auszug aus der Klimaanalysekarte für die Stadt Gronau

Tabellen:

- Tab. 1 Beschreibung der Umweltschutzziele

Anlagen zur Begründung:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 "Eper Bülden", ÖKON GmbH, Münster, März 2020
- Fledermauskundliche Erfassung zur Erstellung einer ASP - Eper Bülden Gronau, Echlot GbR, Münster, April 2020
- Immissionsschutz-Gutachten/Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 242 "Sportgebiet Eper Bülden", Normec uppenkamp, Ahaus, März 2024

1. Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der 104. Änderung des Flächennutzungsplans für die erneute Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegt im Südosten des Stadtteils Epe an der Nienborger Straße.

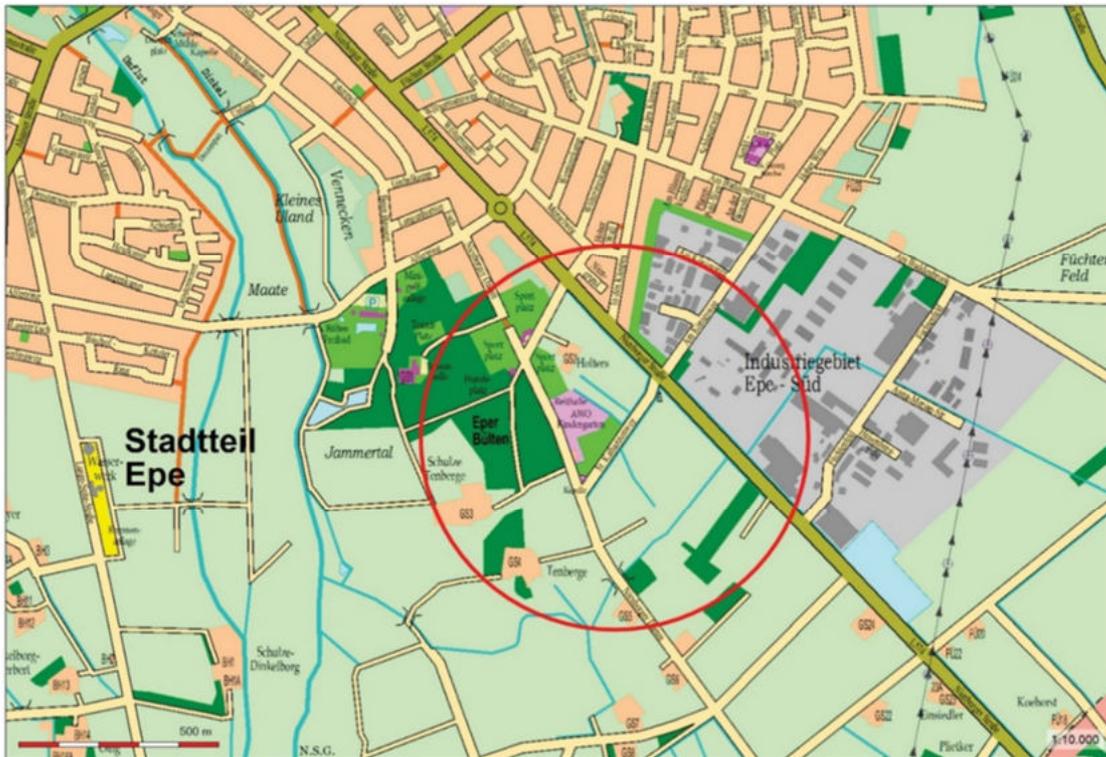


Abb. 1: Lage des Änderungsgebiets im Stadtteil Epe

Der Umgriff des Änderungsentwurfs für die erneute Beteiligung ist gegenüber der bisherigen Planfassung reduziert worden und umfasst nunmehr im Wesentlichen das Gelände des Reit-, Fahr und Zuchtvereins am Nienborger Damm und ein bislang landwirtschaftlich genutztes Grundstück südöstlich des St. Katharinenwegs, das die südöstliche Grenze des Änderungsgebiets bildet – zur Reduzierung des Umgriffs siehe auch Punkt 2 dieser Begründung.

Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 108 (tlw.), 385, 386, 421 (tlw.), 700, 767 und 768 der Flur 45 der Gemarkung Epe sowie die Flurstücke 207, 399 und 400 der Flur 46 der Gemarkung Epe.

Die Lage und der Umgriff sind aus dem Katasterauszug ersichtlich:



Abb. 2: Bereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplans

1.2. Änderungsanlass und Änderungsziel

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans geht zurück auf einem Antrag der Sportvereine FC Epe und TV Westfalia Epe, die sich Ende 2018 mit dem Begehren an den Rat gewandt hatten, die bestehenden Sportanlagen beiderseits des Nienborger Damms zugunsten eines neuen, gemeinsamen Standorts auf einem Grundstück südöstlich des St. Katharinenwegs aufzugeben. Für den Bereich der „alten“ Sportanlagen wurde dabei die Folgenutzung „Wohnen“ vorgeschlagen.

Ursprünglich umfasste der Bereich der 104. Änderung auch das Gebiet der noch in Nutzung befindlichen Sportanlage sowie die Freiflächen südwestlich der Nienborger Straße und das Wohnhaus mit Vogelhaltung südöstlich der bestehenden Sportanlage.

Die letztgenannten Flächen wurden bereits vor der letztmaligen Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus dem Änderungsgebiet herausgenommen.

Gründe hierfür waren zum einen die nur periodische Nutzung der Freiflächen anlässlich von Reitturnieren, die keinen bodenrechtlichen Bezug hat und daher auch keiner planungsrechtlichen Regelung bedarf und zum anderen rechtliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit einer Sondergebietsplanung, die die Wohnnutzung mit der Haltung von Vögeln verknüpft, wobei die Wohnnutzung grundsätzlich dem Typenzwang der Baunutzungsverordnung unterliegt.

Im Anschluss an die letztmalige Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fasste der Rat der Stadt Gronau den Planbeschluss für den derart reduzierten Bereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Anschluss wurde die Planänderung der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt.

Dieser Antrag wurde seitens der Stadt Gronau zurückgezogen, nachdem die Bezirksregierung auf Mängel hingewiesen hatte.

Der vorliegende Entwurf wurde für die erneute Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB grundlegend überarbeitet. U. a. ist der Bereich der bestehenden Sportanlage bzw. die dort beabsichtigte Folgenutzung „Wohnen“ nicht mehr Bestandteil des Entwurfs. Dem liegt der potentielle Immissionskonflikt zwischen der Vogelhaltung auf dem Nachbargrundstück und den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Bereich der bestehenden Sportanlage zu Grunde.

Im Hinblick darauf, dass eine diesbezügliche Konfliktbewältigung noch umfangreicher Vorarbeiten bedarf, soll dies innerhalb gesonderter Verfahren der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

1.3. Derzeitige Situation

Der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst im Wesentlichen die vorhandenen Reitsportanlagen, den Kindergarten am Nienborger Damm sowie die Flächen für die neue Sportanlage am St. Katharinenweg. Des Weiteren ein zukünftig nicht mehr benötigtes Trainingsspielfeld am Nienborger Damm sowie Weideflächen im Bereich Nienborger Damm/Ecke St. Katharinenweg.

Die Anlagen für den Reitsport und der Kindergarten sind vorhanden und werden entsprechend genutzt. Der Bereich der neuen Sportanlage wird als Weidefläche genutzt, in den Randbereichen stocken Wallhecken auf.

Hieran schließt sich im Nordwesten die bestehende Sportanlage des FC Epe an. Südlich hiervon liegt ein Wohnhaus mit Vogelhaltung und Vogelzucht. Am Nienborger Damm befindet sich ein Trainingsspielfeld, das zukünftig nicht mehr genutzt wird.



Abb. 3: Luftbild des Änderungsgebiets

Westlich des Änderungsgebiets befinden sich mit einem Kunstrasenspielfeld und einem Hundeplatz weitere Sportanlagen sowie die Waldflächen der Eper Bülden. Innerhalb des Waldes findet sich eine Tennisanlage, westlich angrenzend liegt das Freibad Epe mit seinen weitläufigen Außenflächen.

Im Süden des Änderungsgebiets liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünland).

Nordöstlich der Nienborger Straße liegen das Industriegebiet Epe-Süd, ein Sanitätsdepot der Bundeswehr und das Gewerbegebiet Am Königsweg.

Im Norden und weiteren Nordosten liegen Wohngebiete.

Die Freiflächen innerhalb des Plangebiets und insbesondere die im Süden und Südwesten angrenzenden Bereiche sind durch Landschafts- und Grünstrukturen geprägt, die dem Bild der westfälischen Parklandschaft entsprechen. Besonders zu erwähnen sind hier neben den Waldflächen die linearen Strukturen entlang des Nienborger Damms und des St. Katharinenwegs, wo sich ein geschützter Landschaftsbestandteil befindet (siehe auch 3.4).

Auf den Freiflächen nördlich der Reitsportanlage finden neben der landwirtschaftlichen Nutzung die jährlich stattfindenden Turnierveranstaltungen des Reit-, Zucht- und Fahrverein Epe e. V. statt. Diese beschränken sich auf wenige Termine und finden nur über einen jeweils kurzen Zeitraum statt. Somit steht diese Nutzung nicht im Widerspruch zu der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

1.4. Planungsrechtliche Vorgaben

- **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Ziel 2.3 des Regionalplans bestimmt, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Ausnahmen kommen u.a. dann in Betracht, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Freisportanlagen sind durch einen hohen Freiflächenanteil gekennzeichnet, während der Reitsportanlage die angrenzenden Wiesen- und Weideflächen zugeordnet werden können – zudem sie auch temporär für Zwecke des Reitsports genutzt werden.

Für die Planung der neuen Sportanlage ist ferner Ziel 6.6-2 des LEP NRW einschlägig. Hiernach hat die Planung neuer Sporteinrichtungen in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.

Die vorliegende Planung entspricht hinsichtlich der Lage im Raum dieser Zielvorgabe, da das Änderungsgebiet im Norden an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), teils für zweckgebundene Nutzungen (hier militärische Nutzung) und an einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) anschließt.

Weitere Ausführungen im Hinblick auf die die Ausnahmetatbestände des Ziels 6.6-2 sind daher entbehrlich.

Ferner entspricht die Planung auch der generellen Zielvorgabe, dass neue Standorte gem. Ziel 6.6-2 umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen sind.

Durch die Planung werden weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiete tangiert, ein geschützter Landschaftsbestandteil durch Planfestsetzungen geschützt (siehe Punkt 3.4). Von der Planung sind keine besonders schützenswerten Böden betroffen. Ferner sieht die Planung keine Nutzungen vor, die geeignet wären, das Grundwasser zu schädigen, das Plangebiet liegt auch nicht in einem Wasserschutzgebiet. Durch die eingeschränkte bauliche Inanspruchnahme und hohen Freiflächenanteil wirkt sich die Planung auch nicht wesentlich negativ auf die Grundwasserneubildung aus.

Die Lage in einem etablierten Freizeit- und Erholungsbereich nutzt Synergieeffekte und ermöglicht der Bevölkerung einen gesellschaftspolitisch sinnvollen Zugang zu sportlichen Betätigungen in unmittelbarer Ortsnähe.

Von der Zentrenverträglichkeit ist ebenfalls auszugehen, da durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht solche Nutzungen vorbereitet werden, die sich negativ auf die Funktionsfähigkeit von Zentren (sowohl im Ortsteil, als auch der Gesamtstadt und umliegenden Zentren) auswirken könnten.

Regionalplan Münsterland

Im gültigen Regionalplan Münster ist das Plangebiet als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt und liegt damit – wie das gesamte Sport- und Freizeitgebiet der Eper Bülden – außerhalb eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB), grenzt aber an den Siedlungsbereich an.

Westlich des Nienborger Damms liegen die Waldbereiche der Eper Bülden. Hieran schließt sich in südlicher Richtung ein, den Freiraum überlagernder, Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung an.



Abb. 4: Auszug aus dem gültigen Regionalplan Münsterland

Neben den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist das textliche Ziel 2 (*Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln!*) beachtlich. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen und –elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu berücksichtigen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass Bau- und Bodendenkmäler von der Planung nicht betroffen sind und im Umfeld des Plangebiets auch nicht von einem historisch wertvollen Ortsbild auszugehen ist bzw. die Planung nicht die Zulässigkeit solcher baulichen Anlagen begründet, die bspw. aufgrund ihrer Höhenentwicklung geeignet wären, das Ortsbild in einem weitergefassten Umfeld zu beeinträchtigen.

Das Änderungsgebiet liegt zwar innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs („Ammerter Mark“), allerdings ist in Folge der Ortsrandlage nicht von negativen Auswirkungen auszugehen, da das Plangebiet bereits vielfältigen anthropogenen Einflüssen unterliegt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Störung des Landschaftsbildes im Hinblick auf den Erhalt, der prägenden, randständigen Grünstrukturen (Wallhecken) im Bereich der neuen Sportanlage nicht zu befürchten ist.

Die geplanten Festlegungen aus dem Entwurf der Änderung des Regionalplans sind mittlerweile als „Ziele in der Aufstellung“ zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Planbereich haben sich keine Änderungen ergeben. Allerdings soll südöstlich des Plangebietes ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich als Potentialfläche festgelegt werden (GIB-P).

Hemmnisse für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich hieraus nicht, da hiermit keine emissionsempfindlichen Nutzungen vorbereitet werden, die geeignet wären gewerblich- industrielle Nutzungen innerhalb des GIB-P einzuschränken.



Abb. 5 Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Münsterland (Stand: erneute Beteiligung)

Anknüpfend an das o.g. Ziel 2 und in Ergänzung zu dem Grundsatz 3-2 des LEP („Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“) ist auch der Grundsatz II. 3-1 „Berücksichtigung bedeutsamer Kulturlandschaften“ aus dem Entwurf des Regionalplans beachtlich.

Hiernach sollen kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Den wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ist im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bezüglich dieses Grundsatzes gelten auch die vorstehend gemachten Ausführungen zur Ortsrandlage und dem mit der Planung verfolgten Ziel des Schutzes prägender Landschaftselemente. Insoweit wird der Grundsatz berücksichtigt.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden zur Folge hatten und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft und werden nachfolgend dargelegt:

Nach dem Kommunensteckbrief Gronau (Westf.), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, befindet sich das Plangebiet außerhalb des Einflussgebietes von Risikogewässern. Die Dinkel in einer Entfernung von ca. 600 m westlich des Plangebietes stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar.

Das Plangebiet außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dinkel.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass das Plangebiet nicht von einem Hochwasserrisiko ($HQ_{\text{häufig}}$, HQ_{100} , HQ_{extrem}) betroffen ist.

Die Hochwassergefahrenkarte weist keine Betroffenheit des Plangebietes aus.



Abb.6: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte NRW (GeoPortal NRW)

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S. des Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Zwar ist grundsätzlich von einem Anstieg der Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen zu rechnen, aber eine besondere Betroffenheit des Plangebiets ist nicht zu erkennen.

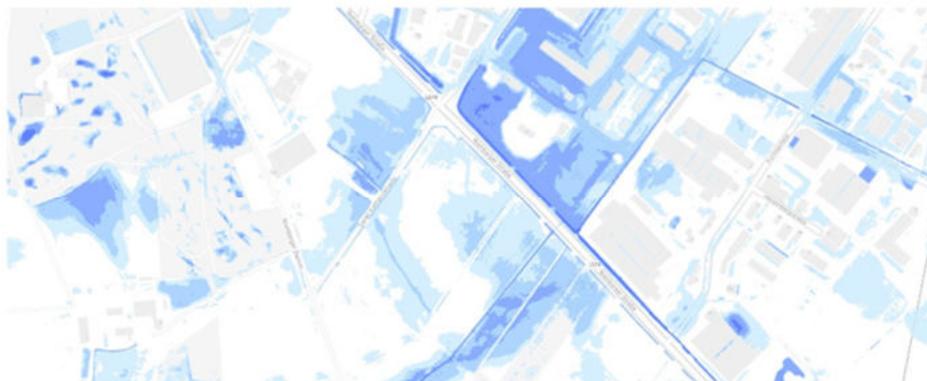


Abb. 7: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW / extremes Ereignis (GeoPortal NRW)

Die Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW weist für den Teil des Plangebietes nordwestlich des St. Katharinenwegs im Falle von extremen Starkregen eine Überflutung von bis zu 1 m aus. Allerdings sind hiervon Freiflächen betroffen, die nicht für bauliche Zwecke

genutzt werden. Insoweit ist nicht von einem verschärften Risiko auszugehen. Für den Bereich der neuen Sportanlage südöstlich des St. Katharinenwegs werden Überflutungen auf Teilflächen bis zu 0,5 m prognostiziert. Auch hier sind in der Hauptsache Freiflächen (Spielfelder etc.) betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Umsetzung der Planung eine Höhenangleichung einhergeht, so dass hier von einem vertretbaren und nicht wesentlich vergrößerten Risiko auszugehen ist.

Grundsatz II 1.1 Wird insoweit berücksichtigt, dass der Bebauungsplan Festsetzungen für eine Dachbegrünung vorsieht, die zur Hochwasserminderung beitragen können. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass der Anteil voll- bzw. teilversiegelter Flächen gegenüber wohnbaulichen und gewerblichen Siedlungsentwicklungen relativ gering ausfällt und insoweit eine hochwasserangepasste Bauweise von tendenziell geringerer Bedeutung ist.

Das Ziel II 1.3 und der Grundsatz II 1.4 werden von der Planung nicht berührt. Die Recherche im GeoPortal NRW hat ergeben, dass im Plangebiet weder Böden mit großem Rückhaltevolumen (IS BK 50 Bodenkarte von NRW) vorkommen, noch rückgewinnbare Rückhalteflächen betroffen sind.

Ebenfalls nicht einschlägig ist Grundsatz II 3, da die dort genannten kritischen Infrastrukturen nicht Gegenstand der Planung sind und es sich vorliegend nicht um ein Risikogebiet handelt.

- **Flächennutzungsplan**

Der im Jahr 1978 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Gronau stellt den Bereich der neu geplanten Sportanlage als Fläche für die Landwirtschaft dar. Hieran schließen sich in nordwestlicher Richtung am Nienborger Damm Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sowie eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ an.

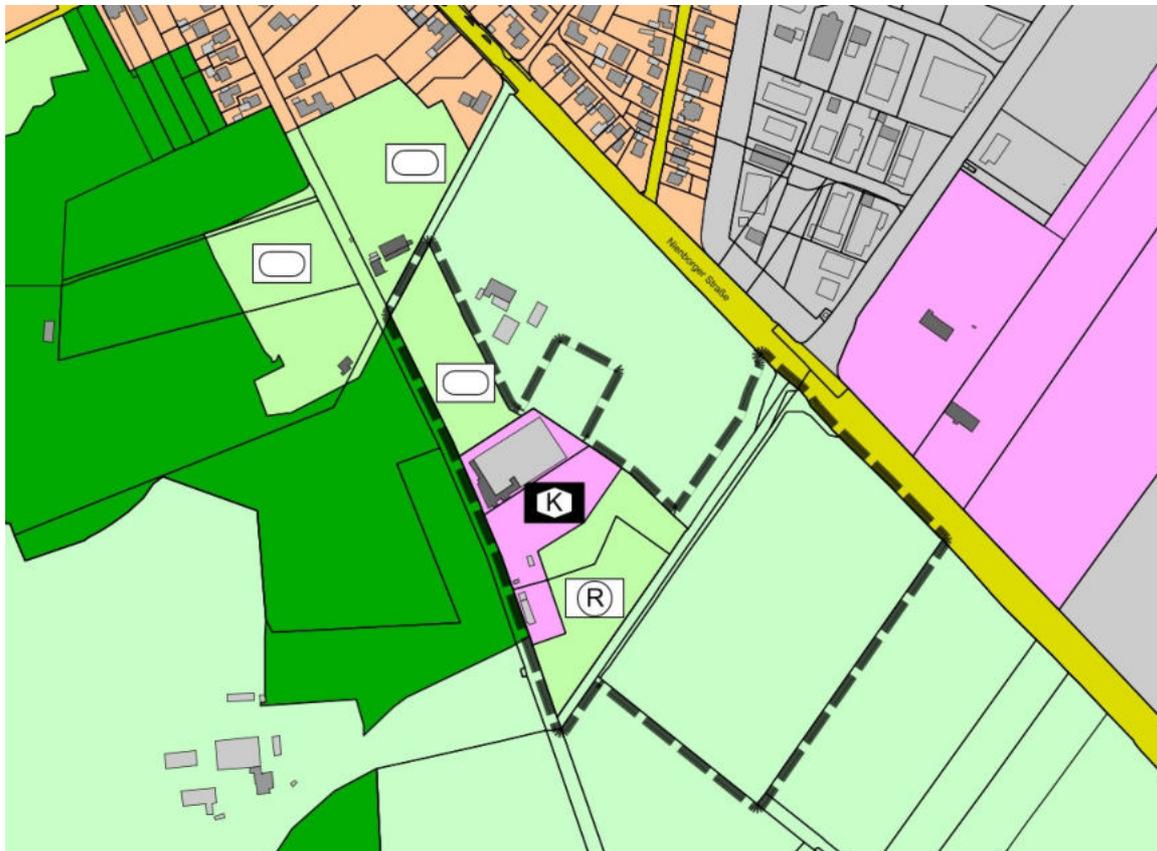


Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

An den Änderungsbereich grenzen überwiegend Flächen für die Landwirtschaft an, westlich des Nienborger Damms liegen Flächen für den Wald.

- **Bebauungspläne**

Für das Änderungsgebiet besteht bislang kein Bebauungsplan.

Zur Umsetzung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülten“ im Parallelverfahren.

- **Landschaftsplan Gronau/Ahaus-Nord**

Das Änderungsgebiet liegt am Rande des Siedlungsbereichs im Stadtteil Epe. Die von der Planung umfassten Flächen liegen damit im Geltungsbereich des Landschaftsplans Gronau/Ahaus-Nord.

Als wesentliche Ziele der Landschaftsentwicklung werden für das Änderungsgebiet die Gestaltung des Ortrandes sowie die Erhaltung des strukturierten Landschaftsbildes benannt. Innerhalb des Änderungsgebiets liegt am St. Katharinenweg ein, aus einer Baumreihe mit 11 Eichen bestehender, geschützter Landschaftsbestandteil (2.4.52). Südöstlich des Änderungsgebiets liegt zudem der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.79 („Grünlandfläche mit Kleingewässern, Gehölzstrukturen sowie einer Waldfläche nördlich der Straße „Nienborger Damm“).



Abb. 9: Auszug aus dem Landschaftsplan/Festsetzungskarte 1

Der geschützte Landschaftsbestandteil soll erhalten und geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen die Bäume im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden. Des Weiteren soll zum Schutz der Bäume eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Im Südwesten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ an das Änderungsgebiet an.

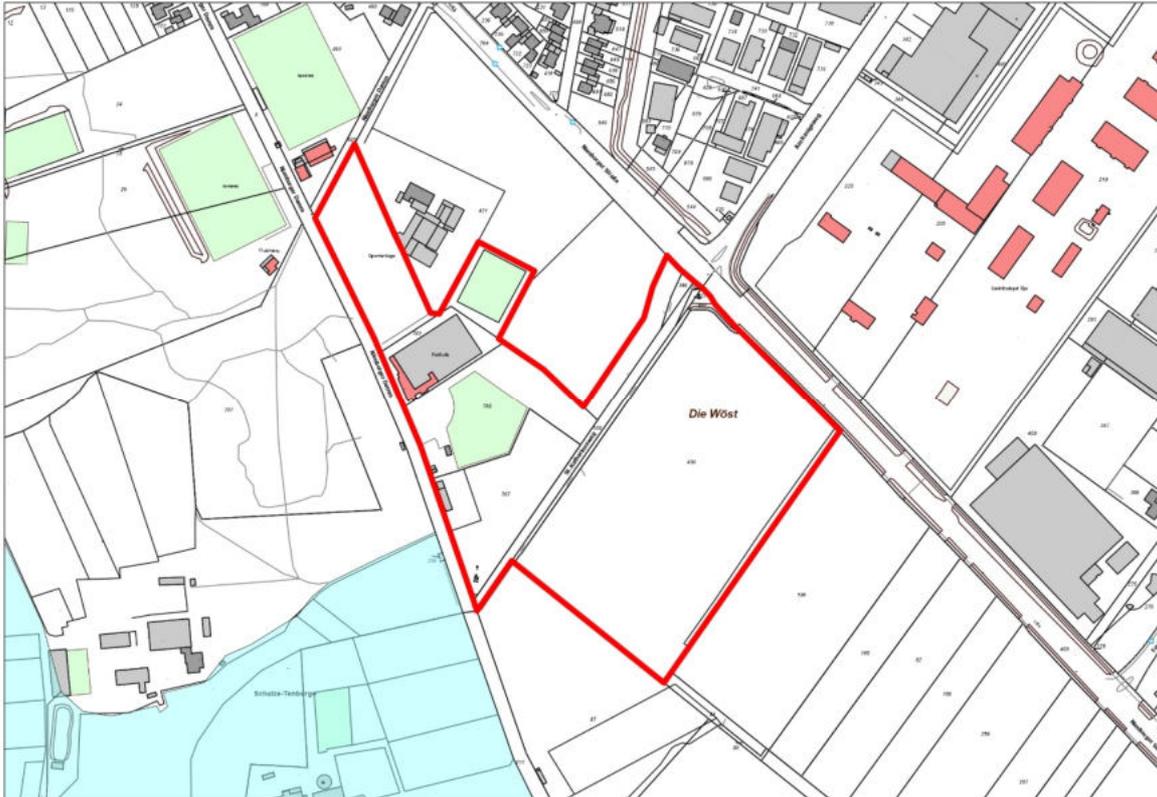


Abb. 10: Landschaftsschutzgebiet

Im Hinblick auf die Inhalte der Planung, die im Wesentlichen Sportanlagen mit einem hohen Freiflächenanteil und den Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils sowie weiterhin der Wallhecken südöstlich und südwestlich der geplanten Sportanlage vorsehen, wird davon ausgegangen, dass die Belange von Natur und Landschaft der Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegenstehen und der Landschaftsplan mit der Verbindlichkeit des Bebauungsplans außer Kraft tritt.

2. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans

Aufgrund der genannten Planungsziele werden folgende Änderungspunkte für den Flächennutzungsplan erforderlich:

Änderung von „öffentlicher Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage“ und Reitsport in „Flächen für die Landwirtschaft“

Mit der Errichtung der neuen Sportanlage am St. Katharinenweg entfällt die Notwendigkeit zur Nutzung dieser Fläche als Spielfeld für den Fußballsport. Da anderweitige Nutzungen hier nicht vorgesehen sind, erfolgt die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“. Gleiches gilt auch für den größten Teil der bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ dargestellten Flächen an der Ecke Nienborger Damm/St. Katharinenweg.

Änderung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ in „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“/Änderung von „öffentlicher Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ in „Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Reitsport“

Bezüglich der Gemeinbedarfsfläche erfolgt mit der Änderung eine Anpassung an den vorhandenen Bestand, d.h. der Kindergarten wird im baulichen Bestand und mit den

Außenanlagen gesichert. Die ebenfalls bestehenden Anlagen für den Reitsport (Reithalle, Reitplatz) werden als Fläche für Sportanlagen mit entsprechender Zweckbestimmung (Reitsport) dargestellt. Die v. g. Fläche ersetzt auch einen Teil der bislang im Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Grünfläche. Hier ist die Errichtung einer zusätzlichen Reithalle geplant.

Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ mit den Zweckbestimmungen „Reitsport“ und „Sportanlage“

Mit dieser Darstellung soll südöstlich des St. Katharinenwegs die Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für die Errichtung der neuen Sportanlage geschaffen werden. Im Bereich der Reitsportanlage wird ein vorhandener Reitplatz zusätzlich als Fläche für Sportanlagen dargestellt.

Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „öffentliche Grünfläche“

Diese Änderung dient der Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

3. Erschließung

Für den Fuß- und Radverkehr ist die neue Sportanlage gut über den Nienborger Damm und den St. Katharinenweg zu erreichen.

Für KFZ erfolgt die Zufahrt über die Nienborger Straße, wobei der Einmündungsbereich des St. Katharinenwegs bis zur zentral angeordneten Zufahrt auszubauen ist. Da im weiteren Verlauf eine Verbreiterung des Wegs wg. des Gewässers und den Eichenbäumen nicht möglich ist, sieht der Bebauungsplan nordöstlich der Baumreihe einen abgesetzter Fuß- und Radweg in einem ausreichenden Abstand zu dem geschützten Landschaftsbestandteil vor.

Bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Kindergartens und der Reitsportanlage sind zusätzliche Maßnahmen nicht notwendig.

Das Änderungsgebiet verfügt auch über eine Anbindung an das regionale Radwegenetz. Der ausgeschilderte Radweg nach Heek verläuft über den Nienborger Damm. Auch das Stadtteilzentrum Epe kann über den Radwanderweg an der Dinkel bequem und sicher erreicht werden.

In unmittelbarer Nähe des Änderungsgebiets liegt der Haltepunkt Alfertring/Nienborger Damm der Bürgerbus- Linie B11. Über den Bürgerbus besteht die Verknüpfung mit dem Stadtverkehr am Amtshaus sowie dem schienengebundenen Regionalverkehr am Bahnhof Epe.

Flächen für den ruhenden Verkehr (Kfz- und Fahrradstellplätze) für die neue Sportanlage werden dort in ausreichender Zahl geschaffen.

4. Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird offensichtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.2 Artenschutz

Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand und dem aus der Vergangenheit bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden eine Artenschutzprüfung (ASP) und ergänzende fledermauskundliche Erfassungen durchgeführt.

Die Untersuchungen durch die beauftragten Büros Ökon GmbH und Echlot GbR wurden 2019/20 durchgeführt und die ASP sowie die fledermauskundlichen Erfassungen im Frühjahr 2020 vorgelegt. Die Endberichte liegen dieser Begründung als Anlage bei.

Im Herbst 2024 wurden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung durch das Büro Lindschulte Ingenieurgesellschaft einer Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Vögel unterzogen.

Die Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

Vögel:

Im Rahmen der flächendeckenden Brutvogelkartierungen im Rahmen der Artenschutzprüfung des Büros Ökon sind 49 Vogelarten festgestellt worden, wobei 12 Arten als „planungsrelevant“ eingestuft wurden. Von den 12 planungsrelevanten Arten wurden zwei Arten als unmittelbar von den Planungen betroffen identifiziert. Neben dem Star gilt es bei der Maßnahmenplanung den Bluthänfling zu berücksichtigen. Der Star würde bei der Entnahme von Eichen am St. Katharinenweg seine Fortpflanzungsstätte verlieren, die vor der Fällung in Form von drei Nisthilfen ausgeglichen werden müssten (Ausgleichsverhältnis 1 zu 3). Darüber hinaus wurde dargelegt, dass diese Arten (Star und Bluthänfling) essentielle Nahrungshabitate in den Entwicklungsbereichen D und F verlieren. Der Fachgutachter leitete hieraus die Forderung nach einem Ausgleich von 1 ha geeignetem Nahrungshabitat ab. Diese Maßnahme müsste als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt werden und vor dem Eingriff wirksam sein.

Ein Eingriff in die die Eichen am St. Katharinenweg erfolgt nicht. Ziel der Planung ist vielmehr deren Erhalt und planungsrechtliche Sicherung, so dass das Anbringen von Nisthilfen nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich des Verlustes an Nahrungshabitaten für den Star und den Bluthänfling kommt eine im Herbst 2024 durch das Büro Lindschulte Ingenieurgesellschaft durchgeführte Plausibilitätsprüfung (siehe Umweltbericht) zu dem Ergebnis, dass der mit der Umsetzung der Planung einhergehende Teilverlust des Nahrungshabitates im Bereich der neuen Sportanlage keine essenzielle Verschlechterung der Nahrungssituation bedeutet, da im Aktionsradius der Arten noch ausreichend Grünlandflächen vorhanden sind und somit durch die Planung nicht das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird bzw. CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind sämtliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der sensiblen Jahreszeit (01.03 bis 30.09.) durchzuführen. Baubedingte Störeinflüsse können ausgeschlossen werden, wenn die Bautätigkeiten außerhalb der direkten Brutphase stattfinden (15.03. bis 15.07.).

Fledermäuse:

Die Kartierung des Büros Echlot aus Münster hat ergeben, dass es innerhalb der Gebietskulisse 29 Höhlenbäume gibt, die zum Teil ein sehr gutes Quartierpotenzial vorweisen. Im Rahmen der Kartierungen konnten zehn Arten identifiziert werden, wobei eine eindeutige Ansprache der jeweiligen Arten mit Hilfe des Detektors wie auch der Horchboxen nicht immer möglich ist, sodass es wahrscheinlich mehr Arten sind. Das Artenspektrum ist für den strukturreichen Raum nicht unüblich und konnte so erwartet werden. Im weiteren Verlauf der Planung müssen die vorhandenen Bäume und Vertikalstrukturen (insbesondere entlang des Nienborger Damms und der Nienborger Straße) erhalten bleiben. Fledermäuse nutzen vor allem lineare Gehölzstrukturen als Orientierung und sind essenziell, um Nahrungshabitat bzw. Fortpflanzungsstätten aufzufinden. Sollte eine Beseitigung von Gehölzen notwendig sein,

muss endsprechend ausgeglichen werden. Die Beseitigung von Gehölzen darf (insbesondere beim Vorhandensein von Baumhöhlen) ausschließlich in der Zeit vom 01.10 bis 28./29.02. stattfinden. Da Fledermäuse bekanntlich lichtempfindlich sind, sollten Nachtbaustellen unterlassen werden. Darüber hinaus soll die Beleuchtung auf das Nötigste beschränkt werden. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Amphibien:

Aufgrund der extremen Trockenheit sind die potenziellen Gewässer (Regenrückhaltegewässer, Entwässerungsgräben und eine Blänke) relativ schnell trockengefallen. Bis dahin ist lediglich eine adulte Erdkröte festgestellt worden. Grundsätzlich wird im Messtischblatt Q38081 u. a. der Kammmolch und kleine Wasserfrosch aufgeführt. Die Blänke wird nicht überplant und bleibt somit erhalten. Darüber hinaus sollten Bautätigkeiten im direkten Umfeld der Gewässer ausschließlich in der Zeit vom 01.08. bis 15.11. stattfinden.

Reptilien:

Ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten wie Reptilien kann strukturbedingt sicher ausgeschlossen werden.

4.3 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-3807-301) und Vogelschutzgebiet (DE-3807-401) liegt in einer Entfernung von rund 2,5 km südwestlich des Änderungsgebiets. Aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Hierzu sind bei der Inanspruchnahme von Flächen vorzugsweise Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen.

Vorliegend ist aber die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, weil Sportanlagen dieser Größenordnung im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes schwerlich innerhalb des Siedlungszusammenhangs errichtet werden können.

Des Weiteren dürfte sich die Störung der natürlichen Bodenfunktionen in Grenzen halten, da das Plangebiet gegenüber Baugebieten für den Wohnungsbau oder industriell-gewerbliche Zwecke einen überdurchschnittlich hohen Freiflächenanteil aufweist.

In der Bauleitplanung soll ferner den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Dies soll auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch u.a. Festsetzungen zur Dachbegrünung berücksichtigt werden, die dazu beitragen können, den negativen Folgen von Starkregenereignissen entgegenzuwirken.

In stadtklimatischer Hinsicht wird davon ausgegangen, dass wesentliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und insbesondere der Luftaustausch aufgrund geringfügigen Inanspruchnahme des Areals für Hochbauten weiterhin möglich bleibt. Auch wegen des hohen Anteils an unversiegelten Freiflächen sind die Auswirkungen der Planung auf das Stadtklima insgesamt als gering einzuschätzen. Wie der Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte für die Stadt Gronau in der Szenario-Betrachtung zeigt, wird die bioklimatische Situation auch bei einer Umsetzung der Planung noch als günstig eingeschätzt.

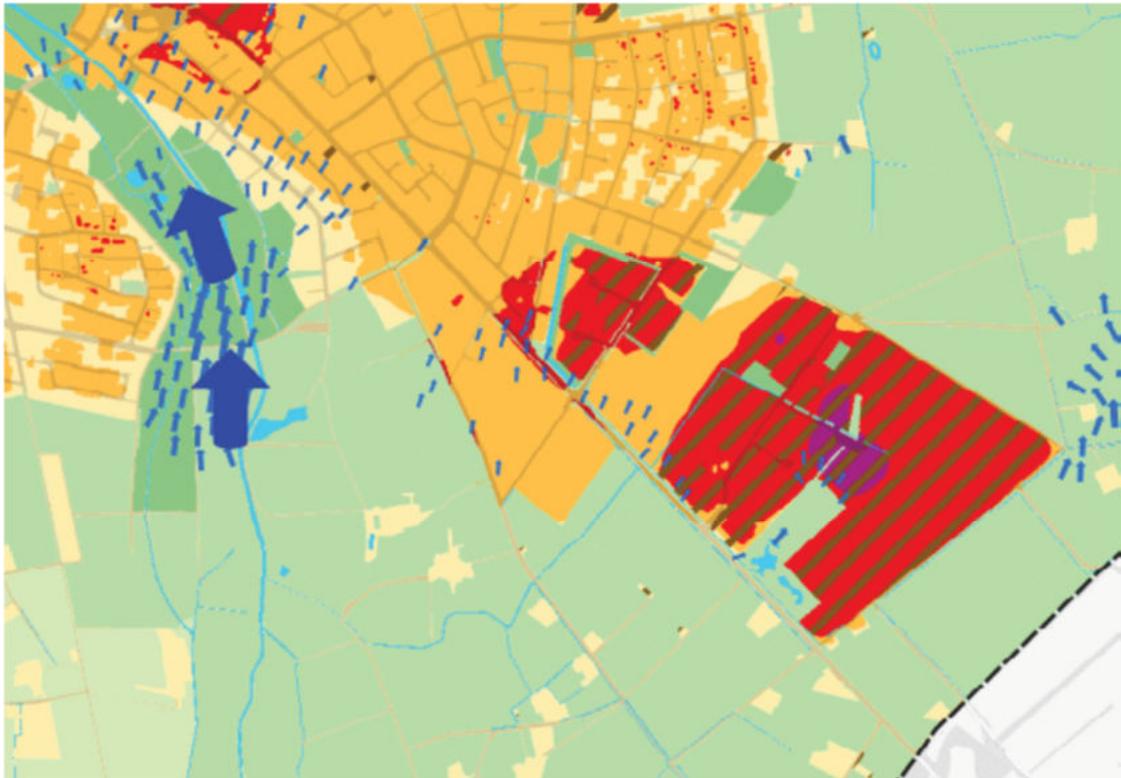


Abb. 11: Auszug aus der Klimaanalysekarte für die Stadt Gronau

4.5 Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen

Für die Planung werden teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und damit dauerhaft der bisherigen Nutzung entzogen. Diese Inanspruchnahme unterliegt gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB einer besonderen Begründungspflicht.

Die Errichtung einer neuen Sportanlage als Ersatzstandort und in Randlage zum Siedlungsbereich ist im Sinne der Daseinsvorsorge und der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der sportlichen Infrastruktur erforderlich. Durch den etablierten Standort, die gute verkehrliche Anbindung und die Verknüpfung mit den bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen im Bereich der Eper Bülden (Freibad, Tennisanlage etc.) können zudem Synergien genutzt werden, so dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in begrenztem Umfang vorliegend vertreten werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen einer ortsnahen Verlagerung eines etablierten Standorts kommen alternative Flächen nicht in Betracht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Standorte innerhalb des Siedlungsbereichs bzw. in unmittelbarem Umfeld zur Wohnnutzung wegen der von Sportanlagen ausgehenden Lärmemissionen i.d.R. nicht in Betracht kommen.

Die Flächen für den Reitsport sichern einen vorhandenen Standort ab, der geringfügig ergänzt wird. Eine weitergehende Alternativenprüfung ist hier nicht zielführend, da eine Verlagerung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

4.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Wie bereits unter Punkt 1.4 ausgeführt liegt das Änderungsgebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Dinkel, das ca. 400 m westlich des Plangebiets liegt.

Innerhalb des Änderungsgebiets verläuft südöstlich des St. Katharinenwegs das Gewässer II. Ordnung Nr. 6300, im Bereich der Einmündung in die Nienborger Straße auf der anderen Seite des Weges das Gewässer Nr. 6310. Beide Gewässerstränge werden mit den erforderlichen Uferrandstreifen im Bebauungsplan berücksichtigt.

4.7 Forstliche Belange

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass sich im Umgriff der Planung Flächen mit Waldeigenschaft befinden. Es handelt sich hierbei um randständige Wallhecken im Bereich der neuen Sportanlage am St. Katharinenweg und am Nienborger Damm.

Da der Flächennutzungsplan die Grundzüge der Bodennutzung darstellt, erfolgt keine gesonderte Darstellung als Fläche für den Wald.

Im Bebauungsplan werden die v. g. Flächen mit Waldeigenschaft allerdings als Wald festgesetzt.

5.0 Ver- und Entsorgung

5.1 Abwasser/Gas-, Strom,- und Wasserversorgung

Die Oberflächenentwässerung der vorhandenen Reitsportanlage erfolgt dezentral durch Einleitung in Gewässer und/oder den Grundwasserleiter. Schmutzwasser wird über die Kanalisation im Nienborger Damm abgeleitet.

Das im Bereich der neuen Sportanlage anfallenden Schmutzwasser ist an ein bestehendes Druckrohrleitungssystem anzuschließen. Eine Regenwasserkanalisation ist hier nicht vorhanden, so dass Oberflächenwasser hier dezentral abzuleiten ist. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades wird davon ausgegangen, dass dies durch Einleitung in das Gewässer erfolgen kann. Hierfür sind im Zuge der Fachplanung die entsprechenden Wasserrechtsanträge beim Kreis Borken zu stellen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, Strom und Wärme kann über die Leitungsnetze (und soweit erforderlich deren Ergänzung) der Stadtwerke erfolgen. Gleiches gilt auch leitungsgebundene Angebote anderer Versorgungsträger (bspw. Telekommunikation).

5.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung der Stadt Gronau.

6.0 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten in Form schädlicher Bodenverunreinigungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Ein Hinweis, der den Umgang mit Bodenverunreinigungen regelt, die ggf. im Zuge von Baumaßnahmen offenbar werden, wird als Hinweis in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Bereichs, in dem aufgrund von Bombardierungen im 2. Weltkrieg mit Kampfmitteln zu rechnen ist.

Unabhängig davon wird ein Hinweis in den Bebauungsplan eingearbeitet, wie im Zuge von Bodeneingriffen bei Kampfmittelverdacht vorzugehen ist.

7.0 Immissionsschutz

Zur Ermittlung und Bewertung der Immissionssituation wurden durch das Büro Normec-Uppenkamp ein Gutachten erstellt, das die relevanten Lärmquellen betrachtet.

Das Gutachten belegt, dass hinsichtlich des **Sportlärms** und den Emissionen aus dem Betrieb des – außerhalb des Änderungsgebietes gelegenen – Hundeplatzes keine Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen zu erwarten sind. Dies gilt sowohl für die bestehende

Wohnbebauung als auch die Nachnutzung der bisherigen Sportanlage zu Wohnzwecken, deren bauleitplanerische Absicherung in einem gesonderten Verfahren erfolgen soll.

Diese Aussage steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass der verbleibende Kunstrasenplatz am Nienborger Damm ausschließlich zu Trainingszwecken genutzt wird. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch den Andienungsverkehr der Sportanlagen nicht zu erwarten, da die neue Sportanlage über den angrenzenden Wirtschaftsweg und nicht über den Nienborger Damm erschlossen wird und sich der durch den Reitsport induzierte, potentiell störende Verkehr auf seltene Ereignisse (Turnierveranstaltungen) beschränkt.

Gegenstand der Untersuchung sind auch die Auswirkungen der Lärmemissionen des Kfz-Verkehrs auf der Nienborger Straße auf die Bestandsbebauung am Nienborger Damm sowie das Emissionsverhalten einer am Nienborger Damm ansässigen Vogelhaltung gegenüber der geplanten Wohnnutzung im Bereich der vorhandenen Sportanlage.

Beides ist für die vorliegende Änderung nicht relevant und wird Gegenstand gesonderter Bauleitplanverfahrens sein, die das vorhandene Wohngebiet zwischen dem Alfertring, der Nienborger Straße und dem Nienborger Damm sowie die Nachnutzung der bestehenden Sportanlage umfassen werden – siehe hierzu auch Punkt 1.2.

Landwirtschaftliche Emissionen sind im Gutachten nicht untersucht worden, da sich tierhaltende Betriebe, die geeignet wären, entsprechende Geruchsbelästigungen auszulösen, nicht in relevanter Entfernung zum Plangebiet befinden.

8.0 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht direkt betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Hierauf wird im Bebauungsplan entsprechend hingewiesen.

9.0 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 26.08.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülten“ nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeinsamen Sportanlage für die Vereine FC Epe und TV Westfalia Epe auf einer Freifläche südöstlich des St. Katharinenwegs zu schaffen. Die bestehende Sportanlage des FC Epe befindet sich in unmittelbarer Nähe am Nienborger Damm. Dort bestehen aber aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung einerseits und der Grundstückssituation andererseits keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten.

Ebenfalls Gegenstand der Planung sind ein Kindergarten sowie eine Reitsportanlage. Letztere soll um eine zusätzliche Reithalle erweitert werden. Des Weiteren sollen zwei Bereiche, die im gültigen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünflächen dargestellt sind, nunmehr als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, da hier keinen anderweitigen Nutzungen vorgesehen sind.

Der ca. 7,50 ha große Änderungsbereich befindet sich in Siedlungsrandlage im Süden des Stadtteils Epe. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich einerseits um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen (Bereich der neuen Sportanlage) sowie teilweise um Bestandsnutzungen (Kindergarten, Reitsportanlage). Am Nienborger Damm liegt ein Trainingsspielfeld, welches zukünftig nicht mehr benötigt wird und zurückgebaut wird.

Unmittelbar angrenzend an das Änderungsgebiet liegt westlich das Waldgebiet Epe Bülten, das eine hohe Bedeutung für die Naherholung hat. Mit einem Hundesportplatz, einem Kunstrasenspielfeld und einer Tennisanlage befinden sich hier auch weitere Freizeitangebote. Noch weiter östlich liegen das Freibad Epe und eine Minigolfanlage.

Im Norden des Änderungsgebiet liegen ein Wohnhaus mit Vogelhaltung und die bestehende Sportanlage des FC Epe sowie hieran anschließend ein Wohngebiet. Nach der Verlagerung der Sportnutzung wird diese Sportanlage nicht mehr benötigt und soll überplant werden. Dies ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens und soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Im Nordosten des Änderungsgebiet liegen jenseits der Nienborger Straße ein Gewerbegebiet und ein Sanitätsdepot der Bundeswehr.

Im Südosten grenzt das Änderungsgebiet an landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an, die dem Bild der westfälischen Parklandschaft entsprechen.

Die Erschließung der neuen Sportanlage erfolgt für den Kfz-Verkehr über die Nienborger Straße, für den Fuß- und Radverkehr überwiegen über den Nienborger Damm. Hinsichtlich der Andienung des Kindergartens und der Reitsportanlage ergeben sich keine Änderungen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gronau stellt den Änderungsbereich überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Des Weiteren liegen der Kindergarten und Teile der Reitsportanlage in einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“. Teilflächen des Reitvereins sowie der Trainingsplatz am Nienborger Damm sind als öffentliche Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt.

- **Umweltschutzziele**

Der geltende „Regionalplan Münsterland“ enthält für den Änderungsbereich die Festlegung „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“.

Das Änderungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Gronau/Ahaus-Nord. Als wesentliche Ziele der Landschaftsentwicklung werden für das Änderungsgebiet die Gestaltung des Ortrandes sowie die Erhaltung des strukturierten Landschaftsbildes benannt. Innerhalb des Änderungsgebiets liegt am St. Katharinenweg ein, aus einer Baumreihe mit 11 Eichen bestehender, geschützter Landschaftsbestandteil (2.4.52). Südöstlich des Änderungsgebiets liegt zudem der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.79 („Grünlandfläche mit Kleingewässern, Gehölzstrukturen sowie einer Waldfläche nördlich der Straße „Nienborger Damm“).

Im Südwesten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ an das Änderungsgebiet an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-3807-301) und Vogelschutzgebiet (DE-3807-401) liegt in einer Entfernung von rund 2,5 km südwestlich des Änderungsbereiches.

Der Änderungsbereich ist Teil der Dinkelniederung (LR-IIIa-001) des Westmünsterlandes.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“ (BOR 024) liegt in einer Entfernung von ca. 850 m südwestlich des Änderungsbereiches.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop „Dinkel und naturbetonte, grünlandgeprägte Auenbereiche zwischen Epe und Gronau“ (BK-3708-0049) befindet sich in einer Entfernung von rund 550 m westlich vom Änderungsbereich.

In etwa 500 m Entfernung westlich des Änderungsbereiches befindet sich im Naturschutzgebiet Dinkelaue eine Biotopverbundfläche der Stufe I (VB-MS-3808-020), die als Schutzziel die „Erhaltung des offenen Gewässerlaufes und begleitenden Grünflächen“ festlegt.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).

Umweltschutzziele	
	Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt. Belange des Artenschutzes, insbesondere i.S. des § 44 (1) BNatSchG wurden fachgutachterlich in Form einer Artenschutzprüfung beurteilt.
Boden / Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch die planerische Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich von Gronau Rechnung getragen.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Vorgaben zur Dachbegrünung berücksichtigt. Darüber hinaus wird für die verkehrliche Erschließung bestehende Infrastruktur (auch außerhalb des Änderungsbereiches) genutzt.

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<p>Das ca. 7,5 ha große Änderungsgebiet umfasst von Nord nach Süd einen bestehenden Trainingsplatz für den Fußballsport, einen Kindergarten, eine Reitsportanlage, die erweitert werden soll, sowie den Bereich einer neu geplanten Sportanlage am St. Katharinenweg, die den vorhandenen Standort am Nienborger Damm ersetzen soll.</p> <p>Im Umfeld des Plangebiets befinden sich im Norden die existierende Sportanlage, deren Flächen nach der Nutzungsverlagerung zu einem späteren Zeitpunkt wohnbaulich genutzt werden sollen und die einzeilige Wohnbebauung am Nienborger Damm, dem Alfertring und der Nienborger Straße. Im Osten des Änderungsgebiets liegen landwirtschaftliche Flächen und jenseits der Nienborger Straße ein Gewerbegebiet und ein Sanitätsdepot der Bundeswehr. Im Süden liegen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. Im Westen liegt das Waldgebiet Bülden.</p> <p>Es bestehen Vorbelastungen des Änderungsgebiets und des Umfelds die Nienborger Straße, die als Landesstraße eine beachtliche Verkehrsbelastung aufweist. Die wesentlichen zu beachtenden Einwirkungen auf das Änderungsgebiet gehen von dieser Straße aus. Es handelt sich um den Eintrag von Verkehrslärm, der aber vorliegend vernachlässigt werden, weil schutzbedürftige Nutzungen nicht Bestandteil</p>

Schutzgut Mensch	
	<p>der Planung sind bzw. der Kindergarten am Nienborger Damm von einer Verlärmung nicht betroffen ist.</p> <p>Das Änderungsgebiet und sein Umfeld haben eine große Bedeutung für die siedlungsnahen Erholungs- und Freizeitfunktionen. In dem westlich des Nienborger Damms gelegenen Waldbereich befinden sich mit dem Hundeplatz, der Tennisanlage, dem Angelteich, dem Waldfreibad und Minigolfplatz weitere Möglichkeiten der Naherholung.</p>
Baubedingte Auswirkungen	<p>Im Zuge von Bauarbeiten im Zuge der Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der zeitlichen Befristung der baubedingten Auswirkungen jedoch voraussichtlich nicht überschritten.</p> <p>Relevante Erholungsfunktionen werden baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt. Insbesondere die Freizeitangebote in den Bülden bleiben während der Bauphase weiter nutzbar.</p> <p>Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Die den vorgeschriebenen Lärmschutz und die Luftreinhaltung in den nahe gelegenen Wohngebieten nicht einhaltenden Nutzungen sind im Änderungsgebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Änderung der Bauleitplanung durch Lärm auszuschließen beziehungsweise eine Grundlage für Lärmschutzmaßnahmen zu erhalten, wurde ein Schallgutachten erstellt (NORMEC UPPENKAMP 2024). Es wurden Geräuscheinwirkungen durch Sporteinrichtungen, durch Verkehr und durch das Wohngrundstück mit Vogelzucht für den aktuellen Zustand untersucht sowie für den Planzustand prognostiziert. Im Folgenden werden die Ergebnisse – soweit sie für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans relevant sind – in Kurzfassung wiedergegeben. Die Methodik des Gutachtens und eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisse sind dem Gutachten zu entnehmen.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse für die geplanten Sporteinrichtungen zeigen, dass unter den im Gutachten zugrunde gelegten Betriebsbedingungen die geltenden Immissionsrichtwerte in den tageszeitlichen Ruhezeiten und somit auch bei gleicher Nutzung außerhalb der Ruhezeiten an den untersuchten Immissionsorten in den nördlichen gelegenen Wohngebieten eingehalten bzw. unterschritten werden. Konflikte durch den Betrieb der Sportanlage sind daher nicht zu prognostizieren.</p> <p>In Bezug auf die gebietsspezifischen schalltechnischen Orientierungswerte für den Straßenverkehr ergibt sich, dass von der Nienborger Straße zwar Lärmemissionen ausgehen, diese hinsichtlich</p>

Schutzgut Mensch	
	<p>des Änderungsgebiets keine Konflikte auslösen, da keine schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen sind.</p> <p>Relevante Erholungsfunktionen werden betriebsbedingt nicht in erheblichem Maße gestört. Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist im Gegenteil sogar von einer Stärkung auszugehen, da bestehende Angebote optimiert und Synergieeffekte genutzt werden können.</p>

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<p>Die Flächen nordöstlich des Nienborger Damms, die im FNP aktuell als Gemeinbedarfsfläche und teilweise öffentliche Grünflächen gesichert sind, sollen in der FNP-Änderung als Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Reitsport und entsprechend der ausgeübten Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dargestellt werden. Dies soll dem Zweck dienen, dem Reitsportverein die Möglichkeit der baulichen Weiterentwicklung zu geben. Geplant ist eine ca. 1.050 m² große Reithalle, die auf einer aktuell als Parkplatz genutzten Fläche entstehen soll. Des Weiteren soll ein bestehender Reitplatz im Anschluss an die bestehende Reithalle gesichert werden. Die Bilanzierung der v.g. Eingriffe erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Für die Planung der neuen Sportanlage am St. Katharinenweg wird der Biotoptyp „Intensivrasen“ in Anspruch genommen. Randständig stocken in diesem Bereich Wallhecken auf, die als Waldflächen anzusehen sind.</p> <p>Zu besserer Erreichbarkeit der neuen Sportanlage soll ausgehend von der Einmündung des St. Katharinenwegs in die Nienborger Straße ein abgesetzter Fuß- und Radweg errichtet werden. Zwischen dieser Verkehrsfläche und dem St. Katharinenweg befindet sich ein aus 11 Eichen bestehender geschützter Landschaftsbestandteil.</p> <p>Im Jahr 2019 erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln und Amphibien durch das Büro öKon GmbH, Münster. Für detaillierte Angaben zu den durchgeführten Kartierungen (Zeitraum, Untersuchungsraum, methodische Vorgehensweise, Bestandsergebnisse, Bewertung) wird auf den Kartierbericht (ÖKON 2020) verwiesen.</p> <p>Im Jahre 2019 wurde zudem die Artengruppe Fledermäuse durch das Büro Echolot GbR, Münster, untersucht. Es erfolgten eine Gehölzkartierung und sieben Detektorbegehungen, zudem wurden an ausgewählten Standorten insgesamt vier Horchboxen eingesetzt. Für detaillierte Angaben zu den durchgeführten Kartierungen (Zeitraum, Untersuchungsraum, methodische Vorgehensweise, Bestandsergebnisse, Bewertung) wird auf den Kartierbericht (ECHOLOTT 2020) verwiesen.</p> <p>Im Folgenden werden die Ergebnisse aller erfolgten Kartierungen zusammengefasst wiedergegeben:</p> <p>Planungsrelevante Offenlandarten sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Mit den Arten Goldammer, Fasan und Schafstelze wurden</p>

Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

jedoch drei nicht planungsrelevante Offenlandarten im Änderungsgebiet nachgewiesen.

Der Bereich der neuen Sportanlage dient sowohl dem Bluthänfling als auch dem Star (RL NRW 3), der mit einem Nest in dem geschützten Landschaftsbestandteil östlich des St. Katharinenwegs nachgewiesen ist, als Nahrungshabitat.

Für gebäudebewohnende Vogelarten kann der Gebäudebestand im Bereich des Kindergartens/Reitvereins relevant sein.

Innerhalb der Änderungsgebiets bzw. im Umfeld befinden sich unterschiedliche Gewässerstrukturen in Form eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) und von rudimentären Gewässern.

Es wurden 29 Höhlenbäume mit einer hohen Diversität an potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse nachgewiesen, welcher einer großen Bandbreite an Baum bewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen könnten. Daher wurde gut die Hälfte der untersuchten Gehölze im Rahmen der Strukturkartierung mit einem Quartierpotential von mittel bis sehr hoch bewertet.

Mit Hilfe aller eingesetzter Methoden wurden mindestens zehn Fledermausarten erfasst. Unter Berücksichtigung der Grenzen der akustischen Methoden ist mit mehr Arten im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Mehrere Rufe der Gattung *Myotis* sowie der Rufgruppe Mkm (Wasser-, Bart- oder Bechsteinfledermaus), die bei den Detektorbegehungen und auch von den Batcordern erfasst wurden, konnten trotz Rufanalyse am PC nicht eindeutig bestimmt werden.

Darüber hinaus wurden Bartfledermäuse und Langohrfledermäuse im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei diesen beiden Artengruppe ist mit akustischen Methoden die Differenzierung zwischen den jeweiligen Arten jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund werden zwar jeweils beide Arten aufgeführt, zumindest jedoch im Falle der Langohrfledermäuse ist davon auszugehen, dass es sich um das Braune Langohr gehandelt hatte.

Ebenfalls konnten nicht alle Rufe von Arten aus der akustischen Rufgruppe der Nyctaloiden bestimmt werden. Bei der Gruppe der Nyctaloiden kann es sich um Rufe des Großen und Kleinabendseglers sowie der Breitflügel-, Zweifarb- und Nordfledermaus gehandelt haben.

Wobei die beiden letztgenannten Arten weder in dieser Untersuchung noch aus vorherigen Erfassungen für diesen Raum nachgewiesen wurden (vgl. ÖKON 2020, Tabelle 9). Teilweise war ein weiterer Bestimmungsschritt zur Gruppe der mittleren Nyctaloide (Breitflügel- und Zweifarbfledermaus sowie Kleinabendsegler) bzw. zur Gattung *Nyctalus* (Großer und Kleinabendsegler) möglich.

Fünf der sicher erfassten Fledermausarten sind in NRW gefährdet. Es handelt sich um die Breitflügelfledermaus (RL NRW 2), die Kleine Bartfledermaus (RL NRW 3), die Große Bartfledermaus (RL NW 2), das Große Langohr (RL NRW 1) und die Mopsfledermaus (RLNRW 1)

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
	<p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-3807-301) und Vogelschutzgebiet (DE-3807-401) liegt in einer Entfernung von rund 2,5 km südwestlich des Änderungsbereiches.</p>
Baubedingte Auswirkungen	<p>Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub, Überfahren von Wurzel-, Kronentraufbereichen) entstehen und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten bzw. es kann ihnen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden (bspw. im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils am St. Katharinenweg).</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen wie etwa Fällzeitbeschränkungen für Gehölze, und Bauzeitbeschränkungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der Entfernung sowie des beabsichtigten Planvorhabens können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000 Gebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu ermitteln und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter.</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Die betriebsbedingten Auswirkungen wurden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfungen fachgutachterlich untersucht. Hiernach liegen - unter Berücksichtigung der fachgutachterlich benannten Maßnahmen keine Hinweise vor, die auf voraussichtliche erheblich nachteilige betriebsbedingte Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Freiflächen südöstlich des St. Katharinenwegs führt zu einer Entwertung eines Nahrungshabitats von Star und Bluthänfling. Eine populationsrelevante Schädigung kann jedoch ausgeschlossen werden, da eine im Herbst 2024 durch das Büro Lindschulte Ingenieurgesellschaft durchgeführte Prüfung (siehe auch Kapitel 4.2 der Begründung sowie Anhang VI und VII) zu dem Ergebnis kommt, dass der mit der Umsetzung der Planung einhergehende Teilverlust des Nahrungshabitats im Bereich der neuen Sportanlage keine essenzielle Verschlechterung der Nahrungssituation bedeutet, da im Aktionsradius der Arten noch ausreichend Grünlandflächen vorhanden sind und somit durch die Planung nicht das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird.</p>

Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
	<p>Der Brutbaum des Staren im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils bleibt erhalten. Entsprechende Erhaltungsfestsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Eine Schädigung gebäudebewohnender Vogelarten kann sicher ausgeschlossen werden, da Eingriffe in den Gebäudebestand nicht Gegenstand der Planung sind.</p> <p>Maßnahmen an den Gewässern sind nicht geplant. Gleiches gilt für das außerhalb des Änderungsgebietes liegende Regenrückhaltebecken. Eine Gefährdung von Amphibien ist daher nicht zu befürchten.</p> <p>Die linearen Gehölzstrukturen im Plangebiet bleiben erhalten. Sie werden im Bebauungsplan teils als öffentliche Grünfläche, teils als Flächen für den Wald (Wallhecken im Bereich der Sportanlage). Somit kommt es zu keinem Verlust von Quartieren, Jagdhabitaten oder Leitstrukturen für Fledermäuse.</p> <p>Durch die geplante Erweiterung der Reitanlage sowie der Errichtung einer Sportanlage ist mit einer deutlichen Zunahme der Beleuchtungsintensität im Änderungsgebiet zu rechnen, welche sich durch eine Entwertung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten potentiell negativ auf die lokalen Fledermauspopulationen (insbesondere der lichtempfindlichen Gattung <i>Myotis</i>, aber auf die Zwergfledermaus) auswirken kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Um dem entgegenzuwirken, werden in den Bebauungsplan Vorgaben für ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept aufgenommen.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.</p>

Schutzgut Fläche	
Bestand	Bei einem Großteil der Flächen des Plangebietes (ca. 7,5 ha) handelt es sich um unversiegelte Freiflächen in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Wiese und Weide) und Sportflächen. Größere versiegelte Bereiche liegen neben den Verkehrsflächen im Bereich der Reitsportanlage und des Kindergartens vor.
Baubedingte Auswirkungen	Bei Durchführung des Planvorhabens werden Freiflächen überbaut. Eine baubedingte Inanspruchnahme des Schutzguts ist unter Berücksichtigung des Planungsziels unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung hinsichtlich einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen einzustellen. Die Festlegung einer genauen Grundflächenzahl (GRZ) erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Am Nienborger Damm erfolgt der Rückbau eines vorhandenen Trainingsplatzes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	Im Anschluss an die vorhandene Reithalle wird dem Reitsportverein durch die Erweiterung der Fläche für Sportanlagen der Bau einer zusätzlichen, ca. 1.050 m ² großen Reithalle ermöglicht. Diese soll auf einer aktuell bereits teilversiegelten Fläche entstehen, wodurch der Eingriff in das

Schutzgut Fläche	
	<p>Schutzgut minimiert wird. Weiterhin Bestandteil der Planung ist ein teilversiegelter Reitplatz.</p> <p>Die Fläche der in Planung befindlichen neuen Sportanlage am St. Katharinenweg wird mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Objektplanung werden durch geplante Gebäude (Vereinsheim, Umkleidekabinen, Geräteschuppen) ca. 2.412 m² Fläche vollversiegelt. Durch die Flächenbeschaffenheit der Sportflächen (teilweise Kunstrasen und Sandplätze sowie sonstige Infrastruktur (Wege, Parkplätze etc.) werden ca. 18.457 m² Fläche teilversiegelt. Weitere Flächen (Rasenflächen) bleiben unversiegelt.</p> <p>Aus den Versiegelungen resultieren nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche. Unter Berücksichtigung zu konkretisierender Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können diese Auswirkungen verringert werden.</p> <p>Des Weiteren dürfte sich die Störung des Schutzguts Fläche in Grenzen halten, da das Plangebiet gegenüber Baugebieten für den Wohnungsbau oder industriell-gewerbliche Zwecke einen überdurchschnittlich hohen Freiflächenanteil aufweist.</p> <p>Positiv auf das Schutzgut wirkt sich aus, dass der Trainingsplatz am Nienborger Damm zurückgebaut wird.</p>

Schutzgut Boden	
Bestand	<p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha.</p> <p>Nach den Informationen der BK50 NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2014) liegen im Änderungsgebiet Podsol-Gley und Podsol vor (vgl. Anhang III).</p> <p>Der Podsol im Plangebiet hat jeweils die Grundwasserstufe und den Staunässegrad 0 – ohne Grundwasser und Staunässe. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Sand. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist als „gering“ bewertet. Die GesamtfILTERfähigkeit des Bodens ist mit „sehr gering“ angegeben. Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum ist als „geeignet – V, Flächen- und Muldenversickerung, auch Sickerbecken“ angegeben. Folgende Angaben liegen zur Grabbarkeit im 2-Meter-Raum vor: im 1. und 2. Meter leicht grabbar; nicht grundnass und nicht staunass. Die Korrosionswahrscheinlichkeit gilt als „sehr gering“. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 14 bis 17 ebenfalls sehr gering.</p> <p>Der Podsol-Gley im Plangebiet hat die Grundwasserstufe 2 – mittel – 4 bis 8 dm. Die Staunässestufe des Bodens ist 0 – ohne Staunässe. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist auch hier Sand. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist mit „extrem hoch“ angegeben. Die GesamtfILTERfähigkeit des Bodens ist „sehr gering“. Die Versickerungsfähigkeit im 2-Meter- Raum ist mit „grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar)“ angegeben. Folgende Angaben liegen zur Grabbarkeit im 2-Meter-Raum</p>

Schutzgut Boden	
	<p>vor: im 1. und 2. Meter leicht grabbar; grundnass 0 bis 20 dm und nicht staunass. Die Korrosionswahrscheinlichkeit ist mit „mittel“ angegeben. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 17 bis 35 „gering“.</p>
Baubedingte Auswirkungen	<p>Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche ist baubedingt unvermeidbar.</p> <p>Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - entstehen.</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Die Ausweisung von Sportflächen führt zu einer Neuversiegelung von Boden, die aber gegenüber herkömmlichen Flächen geringer ausfällt. Dadurch werden Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre, den abiotischen wie auch den biotischen Bereich betreffend, unterbunden. Dies beeinflusst den Wasserhaushalt, die Grundwasserneubildung, das Stadtklima sowie die Pflanzen- und Tierwelt. Der Boden ist in diesen Funktionen im Bereich der voll und teilversiegelten Flächen überwiegend beeinträchtigt. Als Folgen der Flächenversiegelung werden die ökologischen Funktionen des Bodens, wie z. B. Filter-, Abbau- und Pufferfunktion für eingetragene Stoffe sowie als Vegetationsstandort Teilen gestört. Die natürliche Bodenfunktion geht somit teilweise verloren.</p> <p>Unter Berücksichtigung zu konkretisierender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese Auswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung minimiert oder zumindest teilweise kompensiert werden.</p>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<p>Gemäß der Gewässerstationierungskarte des Landes NRW (GSK3C) liegt das Änderungsgebiet innerhalb des Basis-Einzugsgebiets mit der Gebietskennzahl 9286455 „Dinkel unterhalb der Mündung Strothbach bis oberhalb Mündung Flörbach“ und im Teileinzugsgebiet „Ijsselmeerzuflüsse“, dem die Gewässersysteme 2. Ordnung der in Westfalen entspringenden Flüsse Vechte, Ahauser Aa, Berkel und Issel angehören.</p> <p>Die mittlere Jahres-Niederschlagssumme im Plangebiet beträgt, gemessen im Zeitraum 1980 bis 2011, 829 mm. Angrenzend an das Änderungsgebiet befindet sich ein Regenrückhaltebecken „RRB Reitverein Epe“, betrieben vom Reit-, Zucht- und Fahrverein Epe e.V.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets verläuft südöstlich des St. Katharinenwegs das Gewässer II. Ordnung Nr. 6300, von dem in etwa auf der Höhe der gegenüberliegenden Pferdeweide ein Arm abzweigt. Im Bereich der Einmündung in die Nienborger Straße auf der anderen Seite des Weges verläuft das Gewässer Nr. 6310. Ca. 400 m weiter westlich liegt das ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Dinkel, in welches die Entwässerungsgräben verlaufen.</p> <p>Am St. Katharinenweg befindet sich eine Niederschlagswasser-Einleitungsstelle für das RRB „Hoher Weg“ nordöstlich des Plangebiets.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 928_06 „Niederung der Dinkel“. Dieser wird vorwiegend aus Fein- und Mittel-, örtlich auch Grobsand der Niederterrasse (Quartär) aufgebaut, die den Hauptgrundwasserleiter darstellt. Es handelt sich um einen ergiebigen silikatischen Poren-Grundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit. Er befindet sich nach dem 3. Monitoringszyklus 2013-2018 mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand.</p> <p>Westlich des Plangebiets liegt die Grundwasserstands-Messstelle WW.EPE 029, betrieben von den Stadtwerken Gronau. Der durchschnittliche Jahresmittelwert des Grundwasserstands, gemessen von 1981 bis 2020, beträgt hier 40,47 m NHN, was einem Grundwasserflurabstand von 0,91 m entspricht. Das durchschnittliche Jahresminimum beträgt 40,21 (Grundwasserflurabstand 1,17) und das durchschnittliche Jahresmaximum 40,08 (Grundwasserflurabstand 0,59).</p>
Baubedingte Auswirkungen	<p>Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</p>

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Von der Planung im Änderungsgebiet sind die vorhandenen Gewässer bzw. ihre Funktionen nicht direkt betroffen.</p> <p>Jedoch führt die Ausweisung der Sportflächen sowie zu einer Neuversiegelung von Flächen. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.</p> <p>Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der nachgelagerten Planungsebene sachgemäß geplant und geregelt. Zudem werden nutzungsbedingt großflächige Freiflächen erhalten, auf denen auch zukünftig eine Versickerung von Oberflächenwasser möglich ist.</p> <p>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der Beibehaltung aller Gewässer und Regenrückhalteeinrichtungen nicht zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Hochwasservorsorge sind keine erheblichen Konflikte zu befürchten. Das Überschwemmungsgebiet der Dinkel wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Beide Gewässerstränge im Plangebiet werden mit den erforderlichen Uferrandstreifen in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Bei der ordnungsgemäßen zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</p>

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<p>Das Änderungsgebiet ist kein identifizierter Hotspot einer Luftbelastung. Stark emittierende Anlagen und Einrichtungen sind nicht vorhanden. Im Gegenzug hat es auch keine besondere Wirkung als besonderes Frischluftentstehungsgebiet.</p> <p>Die Stadt Gronau liegt in der Westfälischen Bucht. Die vorherrschenden westlichen Winde erreichen diese vom Meer ungehindert. Daher ist hier ein typisches atlantisches bis subatlantisches Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern ausgeprägt. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge im Plangebiet beträgt 812,2 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,3 °C (Zeitraum 1991-2020) (LANUV 2020).</p>
Baubedingte Auswirkungen	<p>Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</p>

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Betriebsbedingte Luftbelastungen sind nicht zu erwarten, da emitierende Nutzungen nicht Gegenstand der Planung sind.</p> <p>Auch hinsichtlich der nutzungsinduzierten Verkehre sind keine wesentlich stärkeren negativen Auswirkungen in Form von Luftschadstoffen zu erwarten, da diese Nutzungen entweder bereits vorhanden (Kindergarten), geringfügig erweitert werden (Reitsport) oder kleinräumig verlagert werden (Sportanlage).</p> <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bebauung und damit erfolgende Versiegelung von Teilflächen kann es zu kleinklimatischen Veränderungen durch die Entstehung von lokal begrenzten Wärmeinseln und das Entfallen von Kaltluftentstehungsbereichen kommen. Diese Auswirkung ist aufgrund der relativen Kleinräumigkeit des Vorhabens jedoch nicht erheblich.</p> <p>In der Klimaanalysekarte für die Stadt Gronau, wird die bioklimatische Situation auch bei einer Umsetzung der Planung noch als günstig eingeschätzt.</p> <p>Auf das Änderungsgebiet bezogen, führen die betriebsbedingten negativen Aspekte nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter.</p>

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<p>Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Epe der Stadt Gronau und grenzt an bestehende Siedlungsgebiete. Die Freiflächen innerhalb des Plangebiets und insbesondere die im Süden und Südwesten angrenzenden Bereiche sind durch Landschafts- und Grünstrukturen geprägt, die dem Bild der westfälischen Parklandschaft entsprechen. Besonders zu erwähnen sind hier neben den Waldflächen die linearen Strukturen entlang des Nienborger Damms und des St. Katharinenwegs.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland stellt den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich als Gebiet für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar.</p> <p>Die von der Planung umfassten Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Gronau/Ahaus-Nord.</p> <p>Als wesentliche Ziele der Landschaftsentwicklung werden für das Änderungsgebiet die Gestaltung des Ortrandes sowie die Erhaltung des strukturierten Landschaftsbildes benannt. Innerhalb des Änderungsgebiets liegt am St. Katharinenweg ein, aus einer Baumreihe mit 11 Eichen bestehender, geschützter Landschaftsbestandteil (2.4.52). Südöstlich des Änderungsgebiets liegt zudem der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.79 („Grünlandfläche mit Kleingewässern, Gehölzstrukturen sowie einer Waldfläche nördlich der Straße „Nienborger Damm“).</p>

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<p>Visuell sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich neu gestaltet, zumal alle prägenden Gehölzbestände im Übergang zu Freibereichen erhalten bleiben.</p>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<p>Durch den Bau und den Betrieb der zusätzlichen Reithalle wird keine nennenswerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet. Die betroffene Fläche ist bereits teilversiegelt und ist durch Gehölze und Gebäude aus der Umgebung nur bedingt einsehbar. Zudem liegt die Fläche im direkten Umfeld der vorhandenen baulichen Anlagen des Reitvereins, was den Eingriff in das Landschaftsbild ebenfalls reduziert.</p> <p>Durch die neue Sportanlage am St. Katharinenweg erfolgt eine Umnutzung landwirtschaftlicher Grünlandfläche. Hierbei wird ein Großteil der aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Fläche jedoch als Freifläche (teilweise Kunstrasenplätze) verbleiben. Bauliche Anlagen und damit Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen in Form eines Vereinsheims, Trainingsräumen/-hallen und Stellplätzen.</p> <p>In den oben genannten Bereichen kann dementsprechend von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgegangen werden, die aber durch den Erhalt der randständigen Wallhecken im Übergangsbereich zur Landschaft minimiert werden.</p> <p>Durch den Erhalt der Eichenreihe am St. Katharinenweg, die über Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgt, sind negative Auswirkungen durch den neu geplanten Fuß- und Radweg zu vernachlässigen, zumal dieser mit wassergebundener Oberfläche zu errichten ist.</p>

<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p>	
<p>Bestand</p>	<p>An der Nienborger Straße befindet sich östlich des St. Katharinenwegs ein Kriegerdenkmal der NS-Zeit. An der Kreuzung von St. Katharinenweg und Nienborger Damm befindet sich ein religiöses Kleindenkmal in Form eines Bildstocks. Bildstöcke sind traditionell bedeutsame Bestandteile des katholisch geprägten Münsterlands.</p> <p>Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Bodendenkmäler sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Für den Fall, dass im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler offenbar werden, greift unmittelbar die Verpflichtungen des DSchG NRW, wonach solche Funde zu melden und unverändert zu belassen sind. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Baubedingte Auswirkungen	<p>Eine baubedingte Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten, sofern die vorhandenen Denkmäler während der Bauphase entsprechend geschützt werden.</p> <p>Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen bei der Nutzung der künftigen Sportflächen, die das Maß der Erheblichkeit bezüglich der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter überschreiten sind nicht anzunehmen. Sowohl der Bildstock als auch das Kriegerdenkmal können an ihren Standorten verbleiben.</p>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen bestehen im Untersuchungsraum in erster Linie zwischen den abiotischen Faktoren, wie z. B. Wasser und Boden und den biotischen Faktoren, wie z. B. der Vegetation und der Fauna. Die Nutzungen des Untersuchungsraumes, beispielsweise Sport- und Erholungsnutzung, beeinflussen ihrerseits die biotischen und abiotischen Faktoren. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen dabei jedoch nicht.</p>
Baubedingte Auswirkungen	<p>Es bestehen baubedingt keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Neben den bereits bei den einzelnen Schutzgütern angegebenen Zusammenhängen sind komplexere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten nicht ersichtlich und nicht zu vermuten.</p>

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. überwiegend landwirtschaftlich als Weideland genutzt. Positive Entwicklungstendenzen auf Grundlage fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzrechts sind nicht zu erwarten.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, beschrieben.

Zu den Maßnahmen gehören Festsetzungen zum Schutz und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils am St. Katharinenweg sowie der Erhalt der randständigen Grünstrukturen (Wallhecken) im Bereich der neuen Sportanlage. Des Weiteren trifft der Bebauungsplan Festsetzungen u.a. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Bauzeit- und Fällzeitbeschränkungen, Vorgaben für ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept).

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt ferner eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Kompensation.

Vorliegend wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ein Defizit i.H.v. rd. 76.000 Ökologischen Werteinheiten ermittelt.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein gleiches städtebauliches Entwicklungspotenzial bzw. geringere ökologische Auswirkungen aufweisen, bestehen nicht.

Die Planung eines Ersatzstandortes für eine bestehende Sportanlage stand unter den Prämissen, den Standort erstens so festzulegen, dass Immissionskonflikte gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen (in der Hauptsache Wohnen) durch den Sportlärm ausgeschlossen werden können und zweitens, eine ausreichend große Fläche im unmittelbaren Umfeld des etablierten Standorts gesucht wurde, um auch weiterhin die Synergieeffekte durch andere Sport- und Freizeitangebote in den Eper Bülden nutzen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen ist der Standort südöstlich des St. Katharinenwegs nahezu alternativlos, da die Fläche beide Standortanforderungen erfüllt und zudem die Anbindung an das Verkehrsnetz gegeben ist und es nur geringen, zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen bedarf.

Es ist somit unmittelbar ersichtlich, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Dies gilt insbesondere auch für Null-Variante, d.h. einen Verzicht auf die Neuplanung, da Erweiterungen und/oder eine Nutzungsintensivierung am bestehenden Standort aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung nicht möglich sind.

Die Erweiterung der Flächen für den Reitsport ist standortgebunden, da es sich um die Ausweitung einer bestehenden Nutzung handelt.

9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Der Änderungsbereich liegen nicht im Einflussbereich von Risikogewässern. Die Dinkel als nächstgelegenes Risikogewässer verläuft ca. 600 m entfernt in westlicher Richtung. Die

Prüfungen ergaben, dass Teile des Änderungsbereiches bei extremem Hochwasser und Starkregenereignissen von Überschwemmungen betroffen sein können, mit Wasserhöhen von bis zu 0,5 m. Hiervon sind aber im Wesentlichen Freiflächen betroffen.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude oder Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall nutzungsbedingt ausgeschlossen.

9.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes innerhalb des Änderungsgebietes sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

9.8 Zusammenfassung

Die Aufstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportgebiet Bülten“ basiert auf dem Begehren der Sportvereine FC Epe und TV Westfalia Epe, die bestehenden Sportanlagen beiderseits des Nienborger Damms zugunsten eines neuen, gemeinsamen Standorts auf einem Grundstück südöstlich des St. Katharinenwegs aufzugeben. Des Weiteren gibt das Begehren des Reit, Fahr und Zuchtvereins Epe, die bestehende Reitsportanlage am Nienborger Damm um eine weitere Reithalle zu erweitern.

Der ca. 7,5 ha große Änderungsbereich liegt im Südosten des Stadtteils Epe und grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich an. Er umfasst im Wesentlichen den Bereich der neuen Sportanlage sowie die Bestands- und Erweiterungsflächen für den Reitsport. Hierneben werden am Nienborger Damm bislang als öffentliche Grünflächen dargestellte Bereiche wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, weil hier aktuell keine Nutzungsanforderungen bestehen.

Der mit der Umsetzung der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft sowie der hieraus resultierende Kompensationsbedarf, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die einzelnen Schutzgüter in ihrem Bestand erfasst und sodann die baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen ermittelt und bewertet, soweit dies auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich ist. Hilfsweise wurde daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen, bspw. bei dort vorgesehenen Erhaltungsfestsetzungen für Gehölzbestände.

Als Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht so gravierend sind und durch

Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans soweit minimiert und kompensiert werden können, dass ein grundsätzliches Planungs- bzw. Vollzugshindernis nicht besteht.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

9.9 Referenzliste der Quellen (Literaturverzeichnis)

BURRICHTER, E., POTT, R. & FURCH, H. (1988): Potentielle Natürliche Vegetation – aus dem Themenbereich II Landesnatur - Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen. Hrsg.: Geographische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen- Lippe. Aschendorff Münster, Münster, 30 S.

ECHOLOT GBR (2020): Fledermauskundliche Erfassungen zur Erstellung einer ASP – Eper Bülden, Gronau – Endbericht. Münster.

FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. (Hrsg., 2011): BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg., 2014): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 BK50). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw>.

Hofer & Pautz GbR, Bebauungsplan 242/104. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportgebiet Bülden“, Umweltbericht zum Entwurf, Altenberge, 51. S.

LANUV (Hrsg., 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, 18 S.

LANUV (Hrsg., 2020): Klimaatlas NRW. URL: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (O. J.): ELWAS-WEB. Auswertewerkzeug des Fachinformationssystems ELWAS. URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

MKULNV (2018): Umgebungslärmkartierung, 3. Runde, 2017. Online abrufbar unter: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

NORMEC UPPEKAMP (2024): Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“ der Stadt Gronau. Unveröff. Gutachten, Ahaus, 54 S.

ÖKON GMBH (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 „Eper Bülden“. Münster, 43 S.

Begründung und Umweltbericht zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans

Stadt Gronau, Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe,
Ergänzung des Umweltberichts zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung,
Gronau, 15 S.

Stadt Gronau

im März 2025

Anhang zum Umweltbericht

(entnommen aus: Hofer & Pautz GbR, Bebauungsplan 242/104. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportgebiet Bülten“, Umweltbericht zum Entwurf, Altenberge, 51. S.

- Anhang I – Biototypenkarte aktueller Zustand
- Anhang II – Biotopwertstufenkarte aktueller Zustand
- Anhang III – Bodenkarte
- Anhang IV – Biototypenkarte der Eingriffsbilanzierung
- Anhang V – Biotopwertstufenkarte der Eingriffsbilanzierung

(entnommen aus: Stadt Gronau, Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülten“, Teilbereich I, Stadtteil Epe, Ergänzung des Umweltberichts zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Gronau, 15 S.)

- Anhang VI – Aktionsradius Bluthänfling/Star –Übersichtskarte 1
- Anhang VII – Aktionsradius Bluthänfling/Star – Übersichtskarte 2



Legende

- Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf
 - Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen
- #### Biotoptypen
- Versiegelte und teilversiegelte Flächen**
 - Teilversiegelte Fläche
 - Feldweg
 - Versiegelte Fläche
 - Siedlungsgrün**
 - parkartiger Garten
 - Garten mit > 50 % heimischen Gehölzen
 - Garten mit < 50 % heimischen Gehölzen
 - Garten ohne Gehölzbestand
 - Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
 - Intensivrasen
 - Obstwiese bis 30 Jahre
 - Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
 - Siedlungsbrache mit Gehölzen
 - Landwirtschaftliche Biotope**
 - Acker
 - Feuchtwiese
- Extensivrasen
 - Intensivweide
 - Grünlandbrache
 - Intensivwiese
- #### Gewässer und Feuchtbioptypen
- Röhricht
 - Seggenried
 - Graben
 - Teich
- #### Wald und Kleingehölze
- Feldgehölz
 - Baumgruppe
 - Baumreihe
 - Hecke
 - Gehölzstreifen
 - Gebüsch
 - Wald
- #### Gehölze
- Einzelbaum
 - Junger Baum
 - Straßenbaum

Hofer & Pautz GbR
 Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
 Umweltschutz und Landschaftsplanung



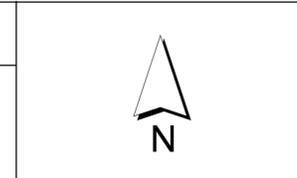
Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber: Stadt Gronau
 Neustraße 31
 48599 Gronau

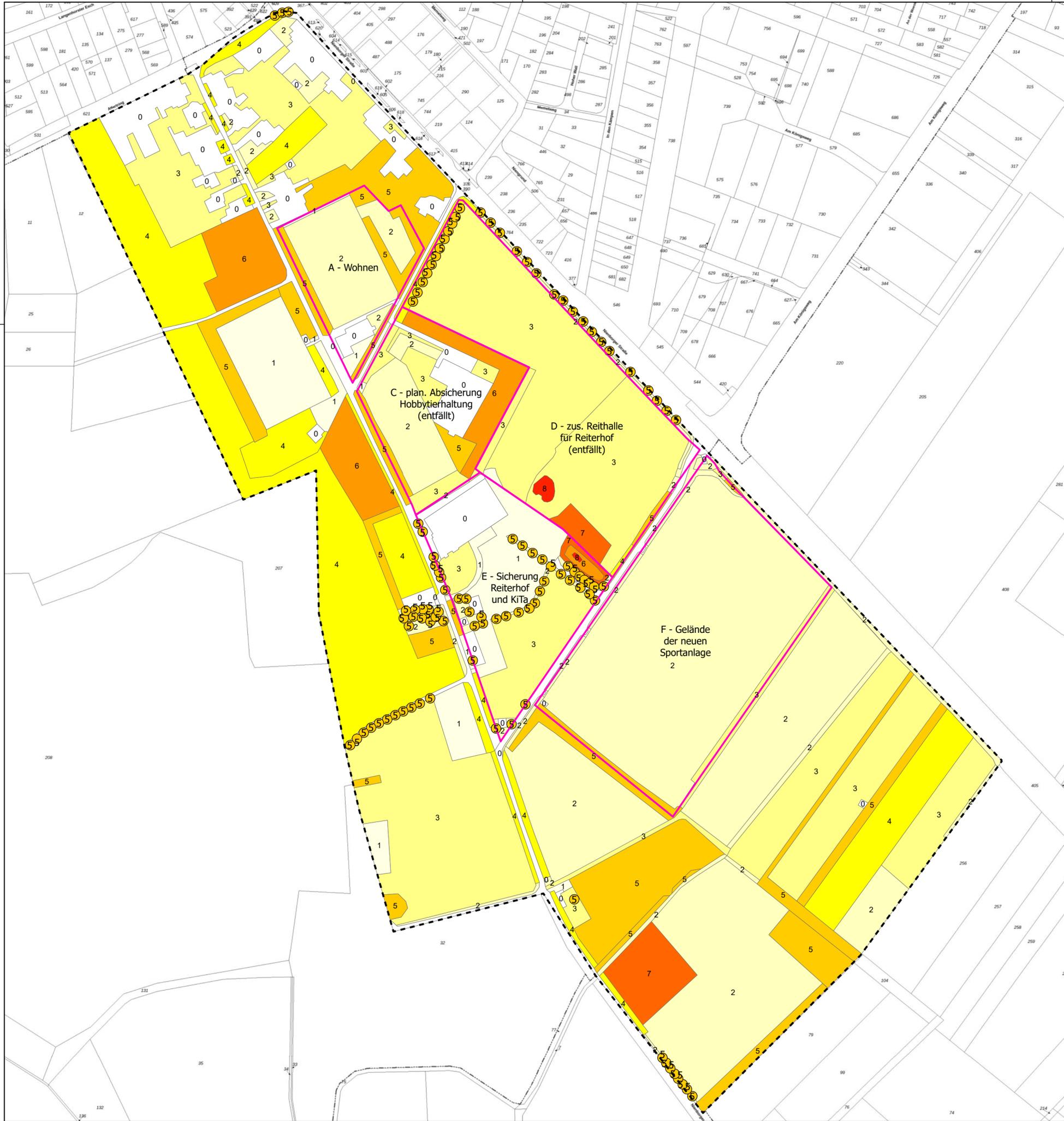
Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten",
 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

Biotoptypenkarte

bearbeitet: wi
 Maßstab: 1:2.600



gezeichnet: 16.01.2024
 Projekt-Nr.: A2301114
 Nummer: I



Legende

- Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf
- Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen
- Biotoptypen**
- Biotopwertstufe**
- 0
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- Gehölze**
- Wert**
- 5

Hofer & Pautz GbR



Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber: Stadt Gronau
Neustraße 31
48599 Gronau

Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten",
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

Biotopwertstufen

bearbeitet:

wi

gezeichnet:

16.01.2024

Maßstab:

1:2.600

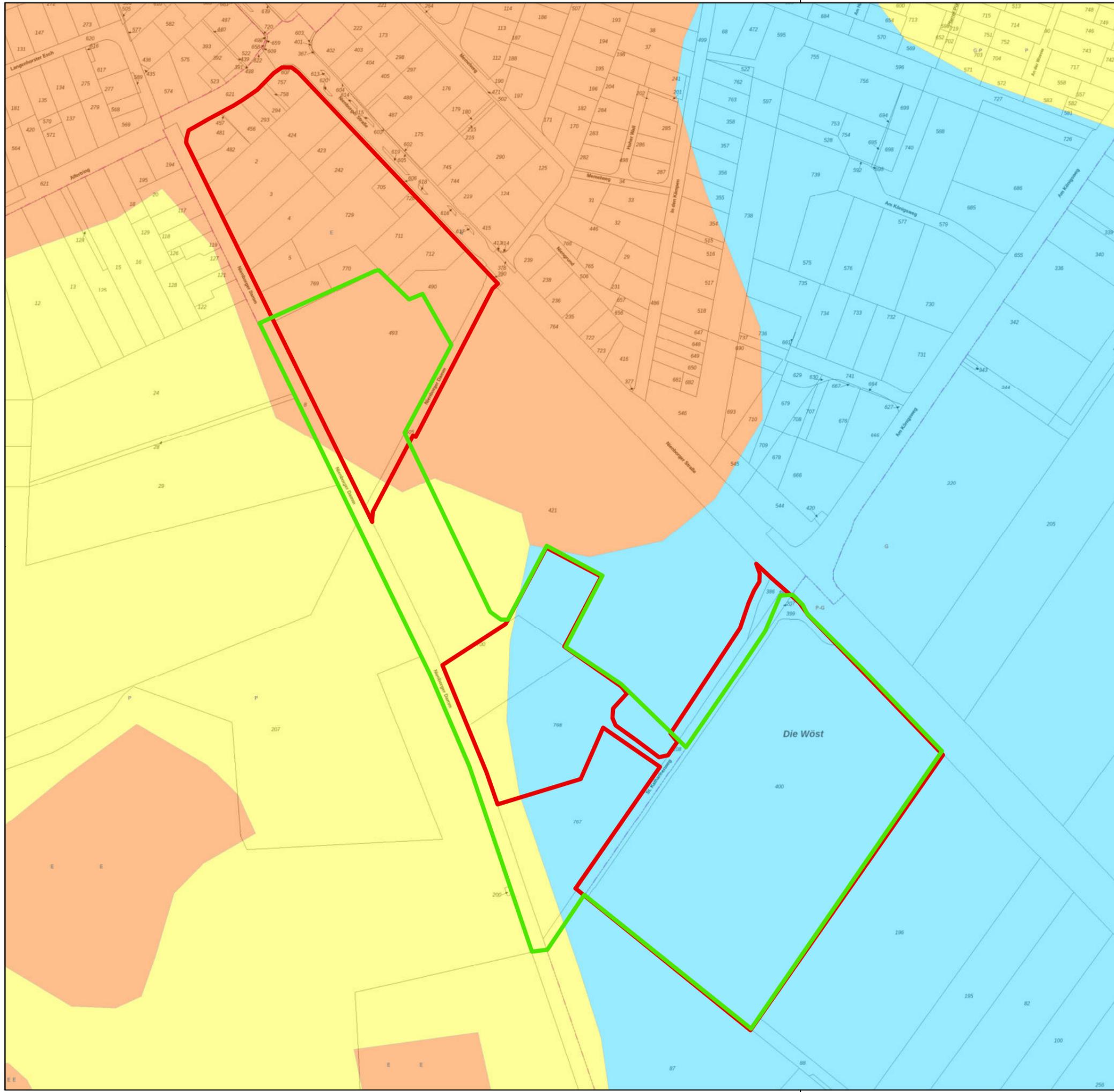
Projekt-Nr.:

A2301114

Nummer:

II





Legende

- Plangebiet FNP-Änderung
- Plangebiet_Bebauungsplan

Bodentypen

- Podsol
- Plaggenesch
- Podsol-Gley

Datenquelle: Geologischer Dienst NRW (Hrsg., 2014):
Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK50)

Hofer & Pautz GbR



Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber:	Stadt Gronau Neustraße 31 48599 Gronau
Maßnahme:	104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten"

Bodentypen im Plangebiet

bearbeitet:	wi		gezeichnet:	16.01.2024
Maßstab:	1:3.000		Projekt-Nr.:	A230114
			Nummer:	III



Legende

- Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf
- Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen
- Biotoptypen Prognose**
- Versiegelte und teilversiegelte Flächen**
- Teilversiegelte Fläche
- Feldweg
- Versiegelte Fläche
- Siedlungsgrün**
- parkartiger Garten
- Garten mit > 50 % heimischen Gehölzen
- Garten mit < 50 % heimischen Gehölzen
- Garten ohne Gehölzbestand
- Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
- Intensivrasen
- Obstwiese bis 30 Jahre
- Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
- Siedlungsbrache mit Gehölzen
- Landwirtschaftliche Biotope**
- Acker
- Feuchtwiese
- Extensivrasen
- Gewässer und Feuchtbioptypen**
- Röhricht
- Seggenried
- Graben
- Teich
- Wald und Kleingehölze**
- Feldgehölz
- Baumgruppe
- Baumreihe
- Hecke
- Gehölzstreifen
- Gebüsch
- Wald
- Gehölze**
- Biotop**
- Einzelbaum
- Junger Baum
- Straßenbaum

Hofer & Pautz GbR
 Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
 Umweltschutz und Landschaftsplanung



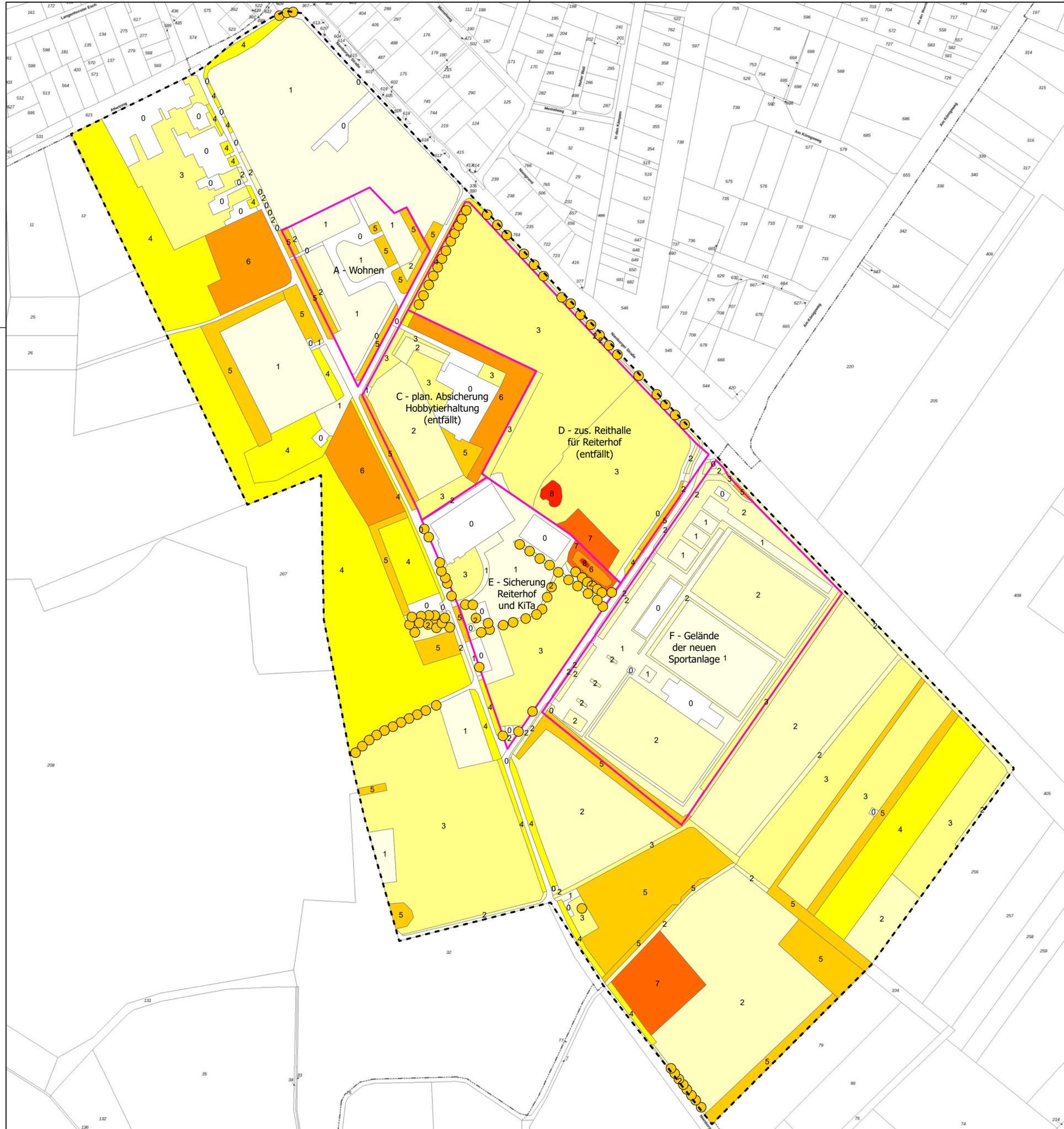
Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber: Stadt Gronau
 Neustraße 31
 48599 Gronau

Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten",
 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

**Biotoptypenkarte
 prognostizierter Zustand nach
 Umsetzung der Bauleitplanung**

bearbeitet:	wi		gezeichnet:	16.01.2024
Maßstab:	1:2.600		Projekt-Nr.:	A2301114
			Nummer:	IV



Legende

Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen

Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf

Biotoptypen Prognose

Biotopwertstufe

- 0
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8

Gehölze

Wert

- 5

Hofer & Pautz GbR



Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber: Stadt Gronau
Neustraße 31
48599 Gronau

Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülden",
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

Biotopwertstufen prognostizierter Zustand nach Umsetzung der Bauleitplanung

bearbeitet: wi

Maßstab: 1:2.600

gezeichnet: 16.01.2024

Projekt-Nr.: A2301114

Nummer: **V**





Legende

- Bluthänfling Brutnachweis
- Star Brutnachweis
- Star Brutverdacht
- Aktionsradius (800m) v. Bluthänfling-Brutnachweis (Zuschnitt)
- Aktionsradius (500m) v. Star-Brutnachweis (Zuschnitt)
- Aktionsradius (500m) v. Star-Brutverdacht (Zuschnitt)

Landnutzung

- Ackerland
- Brache
- Mähwiese
- Überflutungsgrünland
- Weide

Google Satellite

Quelle Hintergrundkarten: © Google (2024)

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Entwurfsbearbeitung:



**Lindschulte
Ingenieurgesellschaft mbH**
NINO-Alle 30 | DE 48529 Nordhorn
Tel.: +49 5921 88 44-0
E-Mail: nordhorn@lindschulte.de

bearbeitet	12.09.2024	NFu
gezeichnet	12.09.2024	
geprüft		
Projekt-Nr:	1-24-1366	

VORPLANUNG

Auftraggeber: <div style="text-align: right;"> Stadt Gronau FD 461 Stadtplanung </div>	
---	--

Projekt: <div style="text-align: center;"> Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülten“, Stadtteil Epe </div>	
---	--

Plandarstellung: <div style="text-align: center;"> Übersichtslageplan </div>	Plan-Bez.: Maßstab: <div style="text-align: right;"> 1:5000 </div>
	Unterlage: - Index: Blatt-Nr: -/- -

Aufgestellt:	Geprüft:
--------------	----------



Legende

- Star Brutnachweis
- Star Brutverdacht
- Aktionsradius (500m) v. Brutnachweis
- Aktionsradius (500m) v. Brutverdacht

Landnutzung

- Ackerland
- Brache
- Mähwiese
- Überflutungsgrünland
- Weide

Google Satellite

Quelle Hintergrundkarten: © Google (2024)

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Entwurfsbearbeitung:



**Lindschulte
Ingenieurgesellschaft mbH**
NINO-Allee 30 | DE 48529 Nordhorn
Tel.: +49 5921 88 44-0
E-Mail: nordhorn@lindschulte.de

bearbeitet	29.08.2024	NFu
gezeichnet	29.08.2024	
geprüft		
Projekt-Nr:	1-24-1366	

VORPLANUNG

Auftraggeber: Stadt Gronau FD 461 Stadtplanung	
---	--

Projekt: Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülten“, Stadtteil Epe

Plandarstellung: Übersichtslageplan	Plan-Bez.:
	Maßstab: 1:5000
	Unterlage: - Index: - Blatt-Nr: -/- -

Aufgestellt:	Geprüft:
--------------	----------